

Umfang zum Schadenersatz verpflichtet, wie dieser nach den Bedingungen des Exportvertrages gegenüber dem ausländischen Partner verantwortlich gemacht worden ist. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

(4) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das in Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Exportvertrag Erlangte an den Exportbetrieb herauszugeben. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung der Zahlungspflicht.

4. Abschnitt

Ausfuhrverträge

§27

Grundsatz

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen Exportbetrieben, die kein einheitliches Betriebsergebnis bilden, und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Ausfuhrverträge zu organisieren.

(2) Durch den Ausfuhrvertrag verpflichtet sich der Exportbetrieb, das vereinbarte Erzeugnis dem Transportbetrieb oder dem Speditionsbetrieb zum Transport an den ausländischen Partner des Außenhandelsbetriebes zu übergeben und dem Außenhandelsbetrieb die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Industriepreis zu zahlen. Gegenstand des Ausfuhrvertrages können auch andere Leistungen sein.

(3) Auf die Ausfuhrverträge finden die Bestimmungen über Exportkommissionsverträge entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§28

Verweigerung des Vertragsabschlusses

(1) Der Außenhandelsbetrieb kann den Vertragsabschluß nicht deshalb verweigern, weil er noch keinen Exportvertrag abgeschlossen hat.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist zum Abschluß eines Ausfuhrvertrages nicht verpflichtet, wenn der Absatz im Ausland bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht, gegeben ist. Bereits abgeschlossene Ausfuhrverträge sind in diesem Fall zu ändern oder aufzuheben.

§29

Ort und Zeitpunkt der Leistung

(1) Leistungsort ist der Ort des Übergangs der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts. Der Übergang der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts erfolgt bei

1. Eisenbahntransporten mit der Übergabe des Güterwagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten mit dem Passieren der Grenzübergangsstelle der DDR,
3. Seeschifftransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR an den mit der Übernahme Beauftragten des Außenhandelsbetriebes,
4. Lufttransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an die Deutsche Post.

(2) Die Leistung ist zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten erbracht.

§30

Garantie

(1) Die Garantiezeit beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt, mit dem Zeitpunkt gemäß § 29, bei Seeschifftransporten mit dem Datum des Konnossements.

(2) Die Anzeige eines Garantiefalles durch den Außenhandelsbetrieb hat unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige des ausländischen Partners, spätestens 45 Tage nach Ablauf der Garantiezeit zu erfolgen. Die Partner können eine kürzere Frist vereinbaren.

§31

Versanddisposition

Haben die Partner über den Zeitpunkt der Erteilung der Versanddisposition keine Vereinbarung getroffen, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 2 Wochen vor dem Leistungstermin oder dem Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

5. Abschnitt

Einfuhrverträge

§32

Grundsatz

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Importbetrieben und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Einfuhrverträge zu organisieren.

(2) Durch den Einfuhrvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, dem Importbetrieb das Erzeugnis zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu zahlen. Gegenstand des Einfuhrvertrages können auch andere Leistungen sein.

(3) Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes für eine Erzeugnisposition der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung ist grundsätzlich nur ein Importbetrieb. Der Importbetrieb ist durch das bilanzverantwortliche zentrale Staatsorgan, bei Lieferungen, die ausschließlich für die Bevölkerungsversorgung vorgesehen sind, durch das dafür zuständige zentrale Staatsorgan zu benennen. Treten für Erzeugnisse einer Position nicht mehr als zwei Bedarfsträger auf, sind die Einfuhrverträge mit beiden Bedarfsträgern abzuschließen.

Abschluß des Einfuhrvertrages

§33

(1) Der Einfuhrvertrag ist grundsätzlich vor dem Importvertrag abzuschließen. Ein von den Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des Angebotes des Importbetriebes abweichender Importvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Importbetriebes. Soweit die Abweichungen Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes betreffen, hat der * Importbetrieb die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

(2) Sind die Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des Angebotes gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchsetzbar, hat der Importbetrieb zu entscheiden, ob der Import trotzdem durchgeführt werden soll.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat dem Importbetrieb innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß eine Kopie des Importvertrages zu übergeben oder ihn in anderer Weise schriftlich über den Abschluß und die Bedingungen des Importvertrages zu informieren.

§34

(1) Beim Import von Anlagen kann der Investitionsauftraggeber oder ein Auftragnehmer Importbetrieb sein. Der Einfuhrvertrag kommt durch das schriftlich erklärte Einverständnis des Investitionsauftraggebers und, sofern der Investitionsauftraggeber nicht selbst Importbetrieb ist, des Importbetriebes mit dem zum Abschluß vorbereiteten Importvertrag zustande.

(2) Beim Import von Anlagen sind die Bedingungen des Importvertrages mit Ausnahme des Preises, der Zahlungsbedingungen und des Gerichtsstandes bis zum Investitionsauf-